

MOBILFUNK-RICHTLINIE DER REGIO FRAUENFELD

Dieses Merkblatt beschreibt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen in Bauzonen. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bewilligungen, während das kantonale Amt für Umwelt (AfU) sicherstellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Strahlung eingehalten werden. Der Ausbau des Mobilfunknetzes wird kontinuierlich vorangetrieben, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden.

Die Richtlinie der Regio Frauenfeld stellt Empfehlungen zur Gestaltung von Baurechtsverfahren und zur Auswahl von Alternativstandorten bereit. Gemeinden, die dem sogenannten Dialogmodell beigetreten sind, profitieren von einem strukturierten Vorverfahren, in dem Mobilfunkbetreiber ihre Pläne transparent machen. Die VTG ist 2010 dem Dialogmodell beigetreten. Für Gemeinden ohne Dialogmodell bleibt das Verfahren standardisiert.

In jedem Fall müssen die Baugesuche von den Gemeinden überprüft und gegebenenfalls an das AfU weitergeleitet werden, um sicherzustellen, dass sie die technischen und umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen. Einsprachen der Bevölkerung werden während der öffentlichen Auflagefrist berücksichtigt, und nach der Entscheidung über das Baugesuch beginnt die Rekursfrist.

Zusammenfassend wird durch dieses Verfahren ein transparenter und kooperativer Ansatz für die Genehmigung von Mobilfunkanlagen verfolgt, der sowohl den Bedürfnissen der Netzbetreiber als auch den Interessen der Gemeinden und der Bevölkerung gerecht wird.

Ausgangslage

Das Mobilfunknetz wird laufend modernisiert und mit neuen Standorten erweitert, um der starken Nachfrage nach mobilen Diensten gerecht zu werden. Seit 2019 wird die aktuelle Mobilfunkgeneration 5G ausgerollt. Inzwischen versorgt die neuste Mobilfunkgeneration mehr als vierfünftel der Bevölkerung und über 7 Millionen 5G-fähige Geräte können die Vorteile von 5G wie höhere Bandbreiten, bessere Energieeffizienz oder geringere Reaktionszeiten nutzen.

Bis Herbst 2024 wurden die vereinfachende Verfahrensempfehlungen der Konferenz der Baudirektoren (BPUK) angewandt. Sie wurden auch oft Bagatellverfahren genannt. Sie kamen zur Anwendung, um bestehende, bereits bewilligte Standorte vereinfacht zu modernisieren und hatten alle Beteiligten entlastet. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C_414/2022 vom 29. August 2024 (BGE Sarnen) hat die BPUK diese Empfehlungen jedoch aufgehoben.

Die Regio Frauenfeld stellt in Rücksprache mit den Gemeinden vorliegend eine Richtlinie zur Verfügung, in der es um die Bewilligung von Mobilfunkanlagen geht. Mit der Richtlinie wird eine gemeinsame Strategie zur Verfügung gestellt, die verwaltungs-intern und öffentlich genutzt werden kann, um Standorte zu beurteilen, Gesuche zu bearbeiten und die Prozesse zu begründen. Die Richtlinie ist nicht verpflichtend, sondern sie stellt eine Empfehlung dar.

Empfehlungen für Gemeinden zur Standortwahl und zur Evaluierung von Alternativstandorten neuer Mobilfunkanlagen nach dem sogenannten «Dialogmodell»

- 1) Die Gemeinden können der «Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination» (Dialogmodell) beitreten, die der VTG mit den drei Mobilfunkbetreiberinnen Salt, Sunrise und Swisscom ausgearbeitet hat. Mit der Vereinbarung soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt werden. Die Vereinbarung schafft wesentlich mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiberinnen und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiberinnen zudem jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren tendenziell beschleunigt werden.

Empfehlungen für alle Gemeinden, mit oder ohne Dialogmodell

- 2) Die Gemeinden können in ihren Baureglementen darauf hinweisen, dass in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzungen, wie Wohnzonen oder Mischzonen in denen die Wohnnutzung überwiegt, unscheinbare Mobilfunkanlagen vorzuziehen sind. Mobilfunkanlagen sollen sofern möglich in bestehende Anlagen oder Infrastrukturen integriert werden.
- 3) In Arbeitszonen und Mischzonen mit mehrheitlich gewerblichen Nutzungen sind in der Regel keine Einschränkungen notwendig, welche die Anordnung oder die Gestaltung der Mobilfunkinfrastrukturen betreffen.
- 4) Die Gemeinden können empfehlen, neue Mobilfunkanlagen soweit möglich und zumutbar, in bestehende Anlagen oder Infrastrukturen zu integrieren und somit möglichst geringe negative Auswirkungen auf das Ortsbild haben.
- 5) Gesuche für Mobilfunkantennen in Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen, Dorfzonen sowie in Gebieten, welche durch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) geschützt sind, sind mit den Interessen des Ortsbild- und Denkmalschutzes zu vereinbaren. Falls keine Vereinbarkeit erreicht werden kann, kann ein Neubau einer Mobilfunkanlage wegen fehlender Einpassung nicht bewilligt werden. Das kantonale Amt für Denkmalpflege kann beratend hinzugezogen werden.

Leitfaden für die Gemeinden bezüglich Baugesuchen betreffend Mobilfunkanlagen

Für die Gemeinden können folgende Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, wobei das Vorverfahren in Schritt 1 *nur* für Gemeinden mit Dialogmodell stattfindet. Bei Gemeinden ohne Dialogmodell beginnt das Verfahren mit Schritt 2.

1. Vorverfahren gemäss der Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination (Dialogmodell) (in Gemeinden, die dieser Vereinbarung beigetreten sind):
 - Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über aktuellen Stand der Planung
 - Mobilfunkbetreiber informieren über neu zu erstellende Standorte
 - Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte
 - Mobilfunkbetreiber prüfen bezeichnete Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit
 - Standortentscheid gemäss Art. 3 des Dialogmodells und Einreichung des Baugesuches
2. Baubewilligungsgesuch trifft auf Gemeinde ein.
3. Gemeinde überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und leitet sie via die Baugesuchzentrale dem AfU zur Prüfung der Grenzwerteinhaltung weiter.
4. Baubewilligungsgesuch sollte zunächst durch das AfU auf technische Standards geprüft werden.
 - Wird die Bewilligungsfähigkeit durch das AfU attestiert, kann die Gemeinde mit den nächsten Schritten fortfahren.
 - Wird die Bewilligungsfähigkeit durch das AfU abgelehnt, sind die Mobilfunkbetreiber zu informieren und ggf. Korrekturen zu verlangen resp. Auflagen zu prüfen. Oder das Baugesuch kann einfach abgewiesen werden.
5. Liegt das Gesuch in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an die Einpassung oder in einem ISOS-Gebiet, sollte das kantonale Amt für Denkmalpflege einbezogen werden.
 - Prüfung der Auflagen durch kantonales Amt für Denkmalpflege.
 - Ergibt die erste Prüfung, dass das Baugesuch so nicht bewilligungsfähig ist, teilt die Gemeinde das der Mobilfunkbetreiberin mit. Diese teilt der Gemeinde anschliessend mit, ob sie das Baugesuch zurückzieht, dieses überarbeitet oder an diesem festhalten will.
6. Öffentliche Auflage des Baubewilligungsgesuchs durch die Gemeinde, 20 Tage gemäss § 102 PBG (Planungs- und Baugesetz). Die öffentliche Auflage muss auch erfolgen, wenn keine Einigung erfolgt ist.
7. Beharrt der Mobilfunkbetreiber auf einem Standort, der sich wegen fehlender Einpassung nicht eignet, kann die Gemeinde einen gut begründeten negativen Entscheid erlassen.

8. Einsprachen werden durch die Gemeinde während der Auflagefrist entgegengenommen.
- **Hinweis:** Bei der Baubewilligung handelt es sich um eine Polizeierlaubnis, die – im Hinblick auf die zahlreichen Voraussetzungen im heutigen Baurecht – auch eigenständig als raumordnungsrechtliche Bewilligung bezeichnet wird. Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der planerischen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht. Eine Gemeinde kann die Bewilligung daher insbesondere nicht aus umweltrechtlichen Gründen ablehnen, wenn diese Vorgaben gemäss der Prüfung durch das AFU eingehalten sind.
 - Bei Einsprachen können der Bevölkerung jedoch die Richtlinien und das Vorgehen der Gemeinde aufgezeigt werden.
9. Baubewilligung wird gleichzeitig wie der Versand der Einspracheantwortungen versandt. Mit der Zustellung beginnt die Rekursfrist zu laufen (30 Tage, vgl. § 45 Abs. 1 VRG).

Haben Sie weitere Fragen zum Verfahren der Bewilligung von Mobilfunkanlagen oder benötigen Sie Unterstützung bei der Umsetzung der Richtlinien? Kontaktieren Sie uns via digitalratgeber@mynigmeind.ch

19. Mai 2025



Erarbeitet, mit Unterstützung von Regio Frauenfeld und Swisscom. Für weitere Unterstützung stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns jederzeit über Ergänzungen und Inputs. Bitte kontaktiert uns gerne in diesem Fall.

Unsere virtuelle Assistentin Gerda informiert zudem über die neuesten «Myni Gmeind» Geheimnisse!

<https://join-hypt.com/mynigmeind>